

**Vermögensnachweis
und
Gewinnermittlung**

zum

31. Dezember 2023

DFG e.V.
Industrieverband
Erkrather Str. 220a-c
40233 Düsseldorf

Berk und Partner.
Steuerberater
Partnerschaft mbB
Leopoldstraße 17
40211 Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

2	1. Anlagen
3	Vermögensnachweis zum 31. Dezember 2023
4	Anlagenpiegel zum 31. Dezember 2023
5	Gewinnermittlung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023
7	2. Weitere Anlagen
8	Kontennachweis zum Vermögensnachweis zum 31. Dezember 2023
10	3. Auftrag
12	Kontennachweis zur Gewinnermittlung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

1. Anlagen

DIFG e.V., Industrieverband, 40233 Düsseldorf

Vermögensnachweis und Gewinnermittlung zum 31.12.2023

Vermögensnachweis zum 31. Dezember 2023
 DIFG e.V., Industrieverband, 40233 Düsseldorf

AKTIVA				PASSIVA			
	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Kapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				1. Gewinnvortrag	85.995,52		58.992,10
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				2. Gewinn	<u>18.242,34</u>	104.237,86	27.003,42
II. Sachanlagen		2.570,00	8.362,00	B. Rückstellungen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		2,00	2,00	1. sonstige Rückstellungen		815,25	904,40
B. Umlaufvermögen				C. Verbindlichkeiten			
I. Vorräte				1. sonstige Verbindlichkeiten		3.040,16	1.986,32
1. geleistete Anzahlungen		180,84	180,84				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. sonstige Vermögensgegenstände		0,00	500,00				
III. Flüssige Mittel							
1. Kassenbestand, Bundesbank- und Postbankguthaben	4,70		4,70				
2. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>104.502,39</u>	104.507,09	79.003,36				
C. Rechnungsabgrenzungsposten							
		833,34	833,34				
		<u>108.093,27</u>	<u>88.886,24</u>			<u>108.093,27</u>	<u>88.886,24</u>

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2023

DIFG e.V., Industrieverband, 40233 Düsseldorf

	Buchwert 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Abschreibungen	Zuschreibungen	Buchwert 31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	8.362,00	0,00	0,00	0,00	5.792,00	0,00	2.570,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	8.362,00	0,00	0,00	0,00	5.792,00	0,00	2.570,00
II. Sachanlagen							
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00
Summe Sachanlagen	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00
Summe Anlagevermögen	8.364,00	0,00	0,00	0,00	5.792,00	0,00	2.572,00

Vorjahr EUR	Geschäftsjahr EUR
204.900,00	167.600,00
<u>204.900,00</u>	<u>167.600,00</u>
2. Gesamtleistung	
204.900,00	167.600,00
180,84	0,00
88.612,50	76.462,50
<u>14.976,88</u>	<u>13.814,84</u>
103.589,38	90.277,34
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagever- mögens und Sachanlagen	
6.793,20	5.792,00
67.630,06	53.288,32
64,78	0,00
<u>27.003,42</u>	<u>18.242,34</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	
27.003,42	18.242,34
<u>27.003,42</u>	<u>18.242,34</u>
9. Gewinn	

Beseinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Vermögensnachweis und Gewinnermittlung des DIFG e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Vermögensnachweises liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Es gelten zur Auftragsdurchführung die beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater vom 1. September 2019.

Düsseldorf, 17. Februar 2024

Berk und Partner.
Steuerberater
Partnerschaft mbB
Olaf Berk
Steuerberater



2. Weitere Anlagen

DIFG e.V., Industrieverband, 40233 Düsseldorf

Vermögensnachweis und Gewinnermittlung zum 31.12.2023

Blatt 7

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr	Vorjahr
AKTIVA				
0020	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	770,00		890,00
0025	Gew. Schutzrechte, entgeltl. erworben	1.799,00		7.471,00
0027	Ahnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	1,00		1,00
	EDV-Software, entgeltl. erworben		2.570,00	8.362,00
0410	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2,00	2,00	2,00
	Geschäftsausstattung			
1520	gelieferte Anzahlungen	180,84	180,84	180,84
	Forderungen ggü. Krankenkasse aus AAG			
1500	sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	500,00
	Sonstige Vermögensgegenstände			
1000	Kassenbestand, Bundesbank- und Postbankguthaben	4,70	4,70	4,70
	Kasse			
1200	Guthaben bei Kreditinstituten	104.502,39	104.502,39	79.003,36
	Commerzbank 1099100 00			
0980	Rechnungsabgrenzungsposten	833,34	833,34	833,34
	Aktive Rechnungsabgrenzung			
	Summe Aktiva	108.093,27	108.093,27	88.886,24

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr	EUR	Vorjahr
0860	Gewinnvortrag Ergebnisvortrag	85.995,52		58.992,10	
	Gewinn			27.003,42	
0970	sonstige Rückstellungen Sonstige Rückstellungen	815,25		904,40	
1741	sonstige Verbindlichkeiten Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	2.107,49		1.986,32	
1742	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	932,67		1.986,32	
				0,00	
				1.986,32	
	Summe Passiva	108.093,27		88.886,24	

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr	EUR	Vorjahr
8200	Umsatzerlöse	167.600,00		187.000,00	187.000,00
8201	Beiträge	0,00		17.900,00	17.900,00
	Sonstige Erträge		167.600,00	204.900,00	204.900,00
sonstige betriebliche					
2749	Erträge		0,00	180,84	180,84
	Erstattungen AufwendungsausgleichsG				
4120	Löhne und Gehälter		76.462,50	88.612,50	88.612,50
	Gehälter				
soziale Abgaben und					
Aufwendungen für					
Altersversorgung und					
Unterstützung					
Gesetzliche Sozialaufwendungen		13.530,87		14.716,27	14.716,27
Beiträge zur Berufsgenossenschaft		283,97		260,61	260,61
4138			13.814,84	14.976,88	14.976,88
Abreibungen					
auf immaterielle Vermögens-					
gegenstände des Anlage-					
vermögens und Sachanlagen					
4822	Abschreibung immaterielle VermöG		5.792,00	6.793,20	6.793,20
sonstige betriebliche					
Aufwendungen					
Miete-, unbewegliche Wirtschaftsgüter		841,04		0,00	0,00
4210			1.174,40	1.210,28	1.210,28
4360	Versicherungen		2.000,00	2.000,00	2.000,00
4380	Beiträge		73,44	73,44	73,44
4390	Sonstige Abgaben		210,56	115,43	115,43
4600	Werbekosten		59,50	0,00	0,00
4650	Bewertungskosten		0,00	91,28	91,28
4653	Aumerksamkeiten		25,50	0,00	0,00
4654	Nicht abzugsfähige Bewertungskosten		647,26	1.330,77	1.330,77
4663	Reisekosten Fahrtkosten		86,90	278,44	278,44
4666	Reisekosten Übernachtungsaufwand		4.998,00	4.998,00	4.998,00
4780	Fremdarbeiten Verwaltungstätigkeiten		10.703,46	39.125,56	39.125,56
4782	Fremdarbeiten Sonstige		631,30	0,00	0,00
4806	Wartungskosten für Hard- und Software		4.493,17	2.069,55	2.069,55
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen		12.115,63	0,00	0,00
4909	Fremdleistungen und Fremdarbeiten		1.918,48	1.728,70	1.728,70
4920	Telefon		470,33	561,72	561,72
4925	Telefax und Internetkosten		317,72	635,45	635,45
4930	Bürobedarf		457,50	887,60	887,60
4945	Fortbildungskosten		9.445,91	9.496,30	9.496,30
4950	Rechts- und Beratungskosten		2.308,70	2.031,33	2.031,33
4955	Buchführungskosten		0,00	737,80	737,80
4957	Abschluss- und Prüfungskosten		309,52	258,41	258,41
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs			67.630,06	67.630,06
Übertrag			18.242,34	27.068,20	27.068,20

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr	Vorjahr
Übertrag		EUR	18.242,34	27.068,20
Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
2100	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	64,78
	Gewinn		18.242,34	27.003,42

DIFG e.V., Industrieverband, 40233 Düsseldorf

KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

3. Auftrag

Der Vorstand der

DIFG e.V.,
Düsseldorf

beauftragte uns, den Vermögensnachweis zum 31. Dezember 2023 sowie die Gewinnermittlung für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir im Februar 2024 in unseren Kanzleiräumen durchgeführt.

Es gelten zur Auftragsdurchführung die beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater vom 1. September 2014.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: 1. September 2019

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlengabungen, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (4) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Steuerberaters

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Steuerberaters (Berichte, Gutachten, Jahresabschlüsse und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Steuerberaters, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (2) Gegenüber einem Dritten haftet der Steuerberater (im Rahmen von Nr. 6) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.
- (3) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Steuerberaters zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Steuerberater zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

3. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe des Gesetzes verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihm schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers ausändigen.

4. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxisstreuhändlern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einschichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber beseitigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers beseitigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 nicht grob fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1 Mio begrenzt in Worten: eine Millionen €.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.

7. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unauferfordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umsätze, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerbers zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerbers oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich Arbeitsergebnisse des Steuerbers nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweis des Steuerbers zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

8. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerbers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und war auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

9. Bemessung der Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerbers für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andererseits die übliche Vergütung (§ 6 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere Vergütung in Textform vereinbart werden kann (§ 4 Abs. 4 StBVV).
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerbers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

10. Vorschuss

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingehet. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

11. Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu stellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrages durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrages erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Bei Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zu Ausführung des Auftrages eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitpunkt zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- 12. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages**
- Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch an den Steuerberater nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu stellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

13. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgedorert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Kopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstößen würde. Bis zur Befriedigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

14. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und dies sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

15. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

16. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.